

Abrechnung bei Patienten mit Verdacht auf Coronavirus

Hier: Abrechnung im organisierten Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst durch von der KVBW über die Dienstplansoftware (BD-online) eingeteilte Ärzte, soweit der Notfalldienst über Notfallpraxen (bzw. besondere Anlaufstellen der KVBW) sowie durch Krankenhäuser organisiert wird und in Fieberambulanzen/Corona-Ambulanzen

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Notfallpauschale (Sitz-Fahrdienst)	GOP 01210 zwischen 7 und 19 Uhr (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember und 31. Dezember) GOP 01212 zwischen 19 und 7 Uhr des Folgetages, ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember und 31. Dezember
Besuch Wegegebühren	GOP 01418 GOP 40190 – 40224
Abstrichentnahme	mit der Notfallpauschale abgegolten
Kennzeichnung des Behandlungsfalls durch Praxis bzw. Labor bei Verdacht/Infektion	Pseudo-GOP 88240
ICD-Angabe	Symptome/Erkrankung als Primärdiagnose U07.1! COVID-19: Virus nachgewiesen U07.2! COVID-19: Virus nicht nachgewiesen

Leistungen	Abrechnung/Angabe
Kosten für Schutzmittel: Mund-Nasen-Schutz , langärmelige, mindestens flüssigkeitsabweisende Schutzkittel mit Rückenschluss und Abschlussbündchen an den Armen (z. B. nach DIN EN 14126:2004-01), partikelfiltrierende Atemschutzmasken , sog. Filtering Face Pieces – FFP (Schutzstufe FFP2; FFP3 oder Respirator insbesondere bei ausgeprägter Exposition, z. B. Bronchoskopie oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen große Mengen Aerosole entstehen können), Schutzbrillen	Sprechstundenbedarf (SSB) (ab 26.03.2020 vorläufig bis 10.06.2020) ausnahmsweise und ausschließlich für die Diagnostik und Betreuung bei Verdachtsfällen des „SARS-CoV-2“ zu handelsüblichen Preisen Wurden diese Mittel bisher auf eigene Kosten angeschafft, besteht weiterhin die Möglichkeit diese Mittel (außer Schutzbrillen) - bis sie verbraucht sind - über Materialkosten abzurechnen (ausnahmsweise und bei wirtschaftlichem Bezug). Allerdings nur wenn der Fall mit der Pseudo-GOP 88240 gekennzeichnet ist. Sonstige Materialien sind mit den Praxiskosten abgegolten.
Veranlassung der Laboruntersuchung	Mittels Muster 10
Nachweisverfahren Coronavirus (Durchführung im eigenen Labor)	GOP 32816 (Abrechnung SUG 41)

Hinweis:

In Bezug auf die Notfallpraxen und den Fahrdienst der KVBW (organisierter Notfalldienst) gelten sämtliche Fördermaßnahmen gemäß Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW www.kvbawue.de/pdf2842. Diese Förderung wurde für die Tätigkeit in Fieberambulanzen/Corona-Ambulanzen auf 150 Euro (mit MFA aus der eigenen Praxis) und 130 Euro (ohne MFA aus der eigenen Praxis, gilt auch für den Fahrservice) pro Stunde Dienst angehoben (bei Verrechnung der GKV-Einnahmen).

Nach dem neuen Flussschema des RKI sollen nur Personen mit Symptomen auf das Coronavirus getestet werden, insbesondere solche, die einer Risikogruppe angehören. Der Arzt stellt die Untersuchungsindikation für eine Testung auf SARS-CoV-2 nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI (siehe Schema des RKI zur Verdachtsabklärung: <https://www.rki.de/covid-19-flussschema>)